

Statuten der Jungfreisinnigen Stadt Zürich (JFZ)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Die Jungfreisinnigen Stadt Zürich (JFZ) bilden einen Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§ 2 Die JFZ fördern die Verbreitung und politische Verwirklichung des liberalen Gedankenguts sowie den Austausch politischer Ideen unter ihren Mitgliedern.

Die JFZ bekennen sich zu den Werten Freiheit, Verantwortung, Leistung, Wettbewerb und Offenheit. Sie setzen sich ein für eine tolerante, freie und offene Gesellschaft, für Generationengerechtigkeit in der Gesellschaft sowie für einen rechtsstaatlich-demokratischen und schlanken Staat.

Die JFZ nehmen zu politischen Fragen Stellung und schlagen Kandidaten zur Wahl in Behörden vor.

Die JFZ sind Mitglied der Jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH).

II. Mitgliedschaft bei der JFZ

§ 3 Mitglied der JFZ kann jede Person werden, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. Über Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag des Präsidenten. Die Mitgliedschaft erlischt mit vollendetem 35. Altersjahr.

§ 4 Der Austritt ist jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich. Austritte und Ausschlüsse haben keine Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen zur Folge.

§ 5 Wenn ein Mitglied ohne genügenden Grund mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist, entscheidet der Vorstand über dessen Verbleib in der JFZ.

§ 6 Der Ausschluss von Mitgliedern ist ohne die Angabe von Gründen möglich und wird alleine durch den Vorstand beschlossen.

III. Organe

§ 8 Die Organe der Jungfreisinnigen sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A) Die MV

§ 9 Die ordentliche MV wird einmal jährlich im ersten Quartal abgehalten. Ausserordentliche MV können jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Für jede MV gilt eine Einladungsfrist von 10 Tagen (Datum des Poststempels oder des Emails). Anträge von Mitgliedern, die an der MV behandelt werden sollen, sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über nicht gehörig angekündigte Anträge kann nur dann rechtsgültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Erweiterung der Traktandenliste zustimmen.

§ 10 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11 Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden MV
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Bilanz
- c) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Quästors
- d) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Revisoren
- f) Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlungen der FDP der Stadt Zürich sowie der FDP des Kantons Zürich. Es steht der Mitgliederversammlung frei, zusätzlich zu den gewählten Delegierten Ersatzdelegierte zu bestimmen.
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- h) Statutenänderungen
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

§ 12 Der ausserordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über das Parteiprogramm
- b) Absetzung und Ersatzwahlen
- c) Statutenänderungen

§ 13 Sämtliche Beschlüsse werden unter Vorbehalt der §§ 13, 19, 20 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr.

Geheime Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten.

B) Der Vorstand

§ 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- einem oder zwei Vizepräsidenten
- dem Quästor
- den JFZ-Mitgliedern, welche Mitglieder des Zürcher Gemeinderats oder Kantonsrats sind
- maximal sieben frei gewählten Mitgliedern.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und gibt den Mandatsträgern ein Pflichtenheft. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von einem Jahr bzw. für die bis zur nächsten ordentlichen MV verbleibende Zeitspanne gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bleibt ein Mitglied des Vorstandes ohne vorzeitige Entschuldigung an den Präsidenten drei Sitzungen während eines Jahres fern, ist es aus dem Vorstand ausgeschlossen.

§ 15 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Leitung der JFZ und Vertretung der JFZ nach aussen (insbesondere durch den Präsidenten)
- Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung von Beschlüssen der MV
- Durchführung von Veranstaltungen und politischen Aktionen
- Stellungnahmen zum aktuellen politischen Geschehen sowie Parolenfassungen zu Vorlagen von Volksabstimmungen
- Führung der Mitgliederliste
- Führung der Parteikasse und der Buchhaltung

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen sowie einzelne Aufgaben insbesondere an Arbeitsgruppen oder an eine MV delegieren.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmzahl fällt dem Präsidenten der Stichtscheid zu. Beschlüsse können gültig auch auf dem Zirkularweg innert 3 Tagen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 16 Der Vorstand schlägt der MV Ehrenmitglieder vor. Die MV nimmt die Wahl der Ehrenmitglieder vor. Die Ehrenmitgliedschaft mit dem Tod.

C) Revisoren

§ 17 Als Revisor werden eine oder zwei dem Vorstand nicht angehörige Personen für die Amtdauer von einem Jahr von der MV gewählt. Die Revisoren haben Bücher, Kasse und Bilanz der JFZ jährlich nach dem Rechnungsabschluss zu prüfen, darüber der MV schriftlich Bericht zu erstatten sowie Antrag auf Abnahme oder Ablehnung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu stellen.

IV. Finanzen

§ 18 Die JFZ finanzieren sich aus:

- einem jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 50.-
- Spenden von Gönnern

Der Quästor besorgt die Rechnungsführung. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

V. Statutenänderungen

§ 19 Statutenänderungen können durch jede Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Jede Statutenänderung muss zuvor durch den Vorstand beraten und mit der Einladung zur MV schriftlich angekündigt werden. Ausgenommen davon ist eine Änderung der Höhe des Mitgliederbeitrages, welche mit einfachem Mehr beschlossen werden kann.

VI. Auflösung

§ 20 Der Beschluss zur Auflösung der JFZ kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Das Vermögen und die Akten der JFZ ist in diesem Fall der FDP der Stadt Zürich zuhanden einer Nachfolgeorganisation zu übergeben.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Januar 2001 und treten mit der Annahme an der Mitgliederversammlung der Jungfreisinnigen Stadt Zürich (JFZ) vom 26. Januar 2012 in Kraft und wurden an der MV vom 5. Februar 2014 leicht angepasst.

Adrian Ineichen

Präsident der JFZ